



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 47, 2024

Veröffentlicht am: 05.07.2024

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Westerfeld Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 3. vereinfachte Änderung, Ortschaft Gamsen

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 „Westerfeld Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 3. vereinfachte Änderung, Ortschaft Gamsen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)**

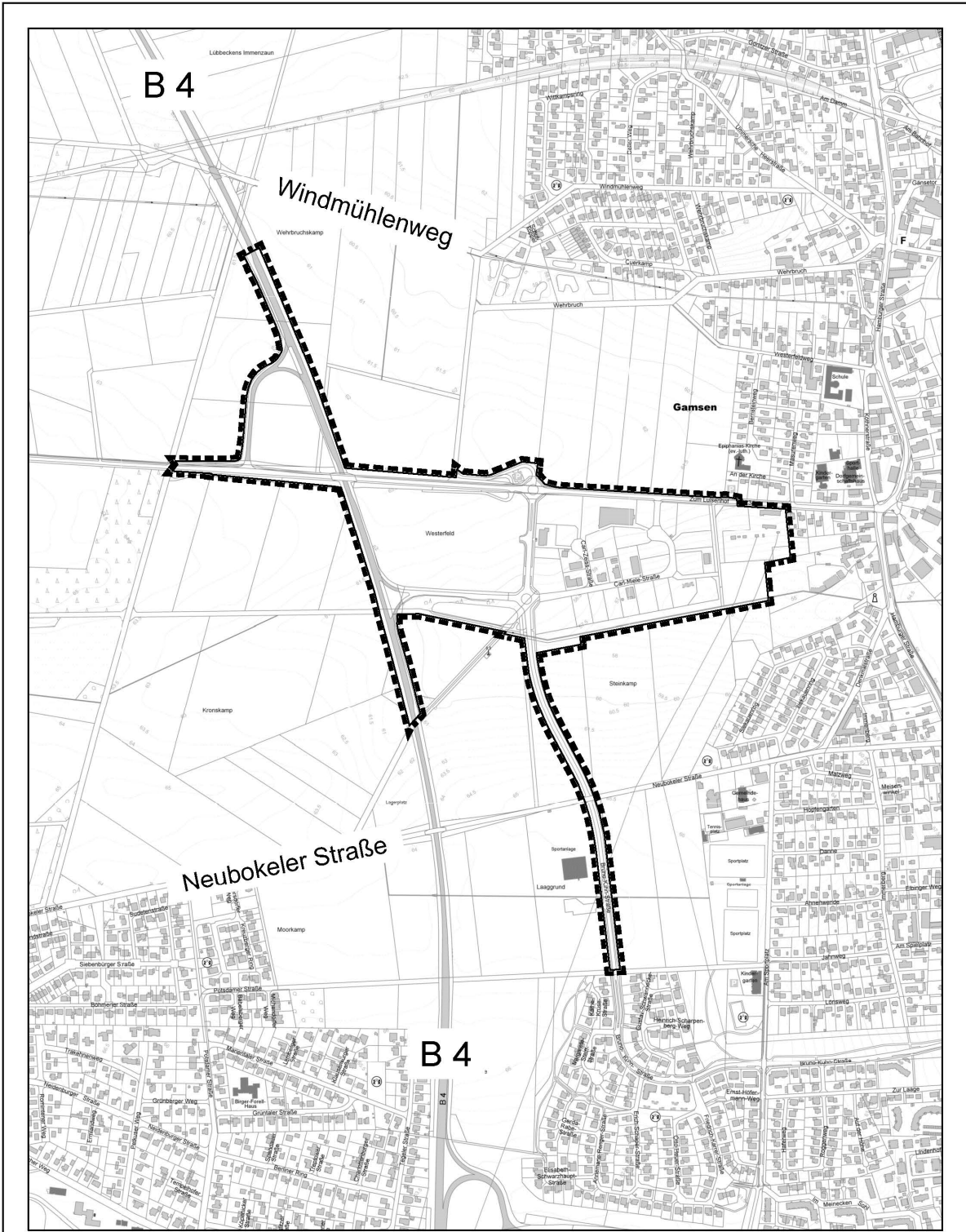
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 04.07.2024

L. S.

Matthias Nerlich
Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 31 "Westerfeld Süd" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 3. vereinfachte Änderung,
Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtentwicklung